



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 14. Januar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Gutfleischstraße 1, 205 Geb. A, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Steinheim Blatt 1549 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Steinheim	1	62	Gebäude- und Freifläche, Hessenstraße 3	230
2	Steinheim	1	63	Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße	221
3	Steinheim	1	64	Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 3	20
4	Steinheim	1	65	Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 3	181
5	Steinheim	1	66	Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße	194

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 18.678,00 € (lfd. Nr. 1), 6.923,00 € (lfd. Nr. 2), 1.624,00 € (lfd. Nr. 3), 14.698,00 € (lfd. Nr. 4) und 6.077,00 € (lfd. Nr. 5)

Gesamtverkehrswert: 48.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zu 1. Wohnhaus mit ehemals landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden

Zu 2. unbebautes Grundstück

Zu 3. Wohnhaus mit ehemals landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden

Zu 4. Wohnhaus mit ehemals landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden

Zu 5. unbebautes Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **072205504068**.

Antmansky
Rechtspfleger

Beglaubigt
Amtsgericht Gießen, 22.10.2025

Weimer, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.